Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Martinus Rheurdt – Friedhof Schaephuysen

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 29 der Satzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde St. Martinus Rheurdt, Friedhof Schaephuysen, in der aktuellen Fassung, folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Martinus in Rheurdt- einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
(3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde beitreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2022, spätestens jedoch mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Rheurdt, den 07.12.2021
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Martinus Rheurdt

Siegel Kirchenvorstand

Vorsitzender bzw. stellverstretende/r Vorsitzende/r

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in Rheurdt vom 01.01.2022

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1.	Wahlgrab	1.168,00 €
2.	Kindergräber	550,00 €
3.	Urnengemeinschaftsgrab	1.050,00 €
4.	Urnenwahlgrab	1.291,00 €

Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre gewährt.

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß §1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung (auch bei Überbestattung einer Urne).

§ 3 Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals

1.	Genehmigung eines Grabmals	67,00 €

§ 4 Nutzung der Friedhofskapelle

1.	Nutzung der Friedhofskapelle (pauschal)	350,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2022, spätestens jedoch mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Rheurdt, den 07.12.2021
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Martinus Rheurdt

Siegel Kirchenvorstand

Vorsitzender bzw. stellverstretende/r Vorsitzende/r

Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde

St. Martinus zu Rheurdt

Rheurdt, den 25.08.2021

Zur heutigen Sitzung des Kirchenvorstandes wurden am 20.08.2021 sämtliche Mitglieder vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzeln schriftlich eingeladen. Es sind die nachstehend namentlich Aufgeführten erschienen. Von den 08 gewählten Mitgliedern sind 07 anwesend. Der Kirchenvorstand ist also beschlussfähig.

Anwesend sind:

a) der Vorsitzende Herr Pfarrer Norbert Derrix

b) Geistliche als Mitglied des Kirchenvorstandes, gemäß Art. 1 § 5 der Geschäftsanweisung gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

c) von den insgesamt 08 gewählten Mitgliedern:

1. Johannes Hoenmans-Leurs stellv. Vorsitzender
2. Heinz Bexkens-Gilsing
3. Markus Voelkel
4. Christoph Osten
5. Karl Roegels
6. Cornelia Goetzens
7. Christiane Hellmanns
8.

d) als Mitglied des PGR
e) als Verwaltungsref. Bettina Born-Dams
f) als Verbundleitung Ursula Werkman

Es wurde mit Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen *) zu Nr. 6.5. der Tagesordnung

6.5. Friedhof Schaephuysen – neue Gebührenordnung und Satzung, Friedhofsgebührenkalkulation

Zum 01.01.2022 soll eine neue Gebührenordnung für den Friedhof Schaephuysen in Kraft treten. Hierzu hat die Zentralrendantur in Rücksprache mit dem Friedhofsausschuss durch eine Friedhofsgebührenkalkulation neue Gebührensätze ermittelt.

Nachfolgend finden Sie die aktuellen Gebühren im Vergleich zum Gebührenvorschlag für die zukünftigen Gebühren:

Grabart	Aktuelle Gebühr	Gebührenvorschlag
Kindergrab	300,00 €	550,00 €
Familiengrab pro Grabstelle	800,00 €	1.168,00 €
Urnengemeinschaftsgrab/ Baumgemeinschaftsgrab	500,00 € (für 20 Jahre)	1.032,00 €
Urnenwahlgrab	600,00 €	1.291,00 €

Weitere Gebührensätze:

Genehmigung für Denkmäler, Liegeplatten, Grabeinfassungen etc.	45,00 €	67,00 €
Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten (Genehmigung KV erforderlich)	xxx	50 €/Jahr
Nutzung der Friedhofskapelle jeder weitere Tag	230,00 € (max. 5 Tage) 45,00 €	338,00 € xxx

Der Kirchenvorstand stimmt dem Gebührenvorschlag zu, dieser wird somit nach Genehmigung zum 01.01.2022 festgesetzt.

Friedhofssatzung

Zum 01.01.2022 soll für den Friedhof Schaephuysen eine neue Satzung in Kraft treten. Der Entwurf der Friedhofssatzung ist den KV-Mitgliedern mit der Einladung zugegangen.

Der Kirchenvorstand stimmt der vorgelegten Friedhofssatzung zu und beschließt das Inkrafttreten zum 01.01.2022, spätestens jedoch nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das BGV und der Genehmigung der Bezirksregierung. Die Veröffentlichung wird nach den geltenden Bestimmungen erfolgen.

Die Sitzungsniederschrift wurde vorgelesen, vom Kirchenvorstand genehmigt und wie folgt unterschrieben:

L.S. Siegel KV

gez. Pfr. N. Derrix ~~(stellv.)~~ Vorsitzender
gez. Hoenmans-Leurs Mitglied
gez. Bexkens-Gilsing Mitglied

Vorstehender Auszug aus dem Sitzungsbuch stimmt mit der Urschrift wörtlich überein und wird beglaubigt.

Rheurdt den 25.08.2021

Siegel KV

..... ~~(stellv.)~~ Vorsitzender
(Pfarrer)

* Zu Form und Inhalt der Beschlüsse des Kirchenvorstandes siehe Kirchliches Amtsblatt 1953 Art. 64
Erläuterungen und Begründung des Beschlusses auf besonderem Begleitschreiben.

- Stand 1990 -

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT
KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM MÜNSTER

Abteilung Recht

Hausanschrift
Spiegelturm 4
48143 Münster

Ansprechpartner
Dominique Hopfenzitz/Ruth Theis
Fon 0251 495-17108
Fax 0251 495-17113
hopfenzitz@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:
VZ: 110-KKG 68498/2015

17.12.2021

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Zentralrendantur
Geldern-Goch
-Buchhaltung-
Frau Bottler
Friedensstr. 32-34
47623 Kevelaer

Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus in Rheurdt
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: neue Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Schaephuysen

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wir bitten, die von uns genehmigte Friedhofsgebührenordnung der Bezirksregierung Düsseldorf zur staatsaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen und um eine Kopie derselben nach Erhalt. Dies ist erforderlich, weil § 4 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes NW festlegt, dass Gebühren, die eine Religionsgemeinschaft erhebt, im Verwaltungszwangsverfahren nur dann beigetrieben werden können, wenn die Friedhofsgebührenordnung von der Bezirksregierung genehmigt worden ist.

i.V.

Dominique Hopfenzitz
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Anlagen
Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 25.08.2021 zu TOP 6.5 der Tagesordnung

561322/2021

Genehmigt
Az.: 48.03.10.02.02
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 13.01.2022
Im Auftrag

Susanne Wenzel

Bezirksregierung 45 Düsseldorf